



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 29. September 2010

Nummer 11

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 56 | Bekanntmachung: Ratsherr Siegfried Laske, Sonnenstiege 11, 48301 Nottuln, ist verstorben, so dass sein Ratsmandat vakant wurde. | 138 |
| 57 | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. | 139-141 |
| 58 | Öffentliche Bekanntmachung betreffend Versteigerung. Die bis zum 31. März 2010 beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden. | 142 |
| 59 | Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung: Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften Gladbeck I und Hastehausen II werden hiermit zu der am Donnerstag, dem 11.11.2010 um 20:00 Uhr, in der Gastwirtschaft Egbering in Darup stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen. | 143 |
| 60 | Bekanntmachung der im Monat August 2010 gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln. | 144 |

Bekanntmachung

Ratsherr Siegfried Laske, Sonnenstiege 11, 48301 Nottuln, ist verstorben, so dass sein Ratsmandat vakant wurde.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der CDU Herr Benedikt Weßling, Gladbeck 7, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 16.09.2010 in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 17.09.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Peter Amadeus Schneider

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund -§ 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung In Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 11.10.2010 bis 27.03.2011 und vom 26.04. bis 30.04.2011 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

-
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
 14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2010 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb eines weiteren Monats beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine

Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 06.09.2010



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 06.09.2010



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Versteigerung

1. Die bis zum **31. März 2010** beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschrift des § 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fundamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, Zimmer 800, anzumelden.

2. Die gemäß § 979 BGB in das Eigentum der Gemeinde Nottuln übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot, das in der Versteigerung bekannt gegeben wird, gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet statt am

Mittwoch, den 27. Oktober 2010

um 16.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Appelhülsener Straße,

Nottuln.

Nottuln, den 23. September 2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
I. A.



(Kockmann)

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften Gladbeck I und Hastehausen werden hiermit zu der am

Donnerstag, dem 11. November 2010 um 20,00 Uhr

in der Gastwirtschaft Egbering in Darup stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen .

Tagesordnung

1. Begrüßung durch einen der JagdVorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 04.04.2006
3. Geschäfts- und Kassenbericht.
4. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009
5. Bericht über die Entschädigung durch die Durchschneidung des Reviers durch die B 525 (Jagdgenossenschaft Gladbeck)
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Vorstandswahlen
8. Wahl des Geschäftsführers
9. Wahl bzw. Wiederwahl von Kassenprüfern

10. Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Geschäftsjahre 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014
11. Beratung und Beschlußfassung über einen Beitritt zum Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.

Es wird um eine rege Beteiligung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Schulze Welberg
Jagdvorsteher

Tonius Reckmann
Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 23.09.2010

Im Monat **August 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

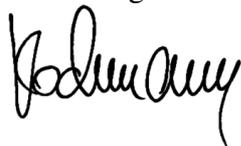
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
2 Damenhollandräder
3 Herrenräder
1 Trekkingrad
1 Mountainbike
1 Jugendrad
2 Halsketten
1 Tragetasche
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
3 Damenhollandräder
1 Herrenrad
1 Trekkingrad
1 Klapprad

Im Auftrag



(Kockmann)